

68. Haftet der Rechtsanwalt, wenn sein Bureauvorsteher durch betrügerische Mitteilung von dem Erfordernis einer Hinterlegung die Partei zur Hergabe von Wertpapieren veranlaßt und diese unterschlägt?

III. Zivilsenat. Art. v. 28. Januar 1921 i. S. E. (Wett.) w. D. & Co. (Rl.). III 342/20.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Der beklagte Rechtsanwalt war Prozeßbevollmächtigter der Klägerin in verschiedenen Prozessen, insbesondere in einem Rechtsstreite R. gegen die Klägerin, in dem diese durch Urteil vom 4. Juli 1918 zur Zahlung von 6500 *M* nebst Zinsen und in die Kosten verurteilt und das Urteil gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 6700 *M* für vorläufig vollstreckbar erklärt wurde. Der Beklagte war damals verreist. Sein Bureauvorsteher W. teilte am 24. Juli 1918 der Klägerin durch Fernsprecher wahrheitswidrig mit, daß in der Sache R. zur Abwendung der Zwangsvollstreckung 6000 *M* in bar oder ein Drittel mehr in Wertpapieren hinterlegt werden müßten. Die Klägerin sandte darauf am folgenden Tage 5%ige Deutsche Reichsanleihe (Kriegsanleihe) im Nennwerte von 10000 *M* mit Zinsscheinen und Erneuerungsschein an den Beklagten und erhielt darüber eine von W. für den Beklagten („p. pa.“) unterschriebene Quittung. Auf das Verlangen der Klägerin nach Übersendung der gerichtlichen Hinterlegungsbescheinigung erklärte W., mit dem Gegner sei Hinterlegung bei einer Bank vereinbart. Das Wertpapier ist im August 1918 von W. unterschlagen worden.

Die Klägerin begehrt Verurteilung des Beklagten zur Lieferung von 5%iger Deutscher Reichsanleihe im Nennwerte von 10000 *M* nebst Zins- und Erneuerungsscheinen. Hierzu hat, abweichend von dem Landgerichte, das die Klage abgewiesen hatte, das Kammergericht den Beklagten verurteilt. Seine Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Der Berufungsrichter stellt fest, daß der Beklagte in ungewöhnlich weitgehendem Maße den Verkehr mit seinen Auftraggebern seinem

Bureauvorsteher überlassen und daß letzterer insbesondere während der Abwesenheit des Beklagten allein für diesen der Klägerin gegenüber gehandelt habe, und folgert daraus, daß der Bureauvorsteher im Verkehr mit der Klägerin als Stellvertreter des Beklagten mit dessen Willen aufgetreten sei und der Beklagte deshalb für dessen schuldhaftes Handeln nach § 278 BGB. hafte. Diese Ausführungen liegen vorwiegend auf dem der Revision unzugänglichen Gebiete der Tatsachenwürdigung und sind rechtlich einwandfrei. Die von der Revision hervorgehobene Behauptung des Beklagten, er habe für die Zeit seiner Abwesenheit den Rechtsanwalt Dr. B. zu seinem Vertreter für seine Berufsgeschäfte vor Gericht und im Bureau bestellt, ist von dem Vorderrichter bei seiner Feststellung nicht übersehen worden, mit ihr auch durchaus vereinbar und nicht geeignet, die Haftung des Beklagten für seinen Bureauvorsteher, der neben jenem Vertreter des Beklagten mit dessen Willen handelte, auszuschließen.

Zu den Pflichten eines zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts seinem Auftraggeber gegenüber gehört die Benachrichtigung von dem Inhalte der ergangenen Urteile und die Belehrung über die zur Abwendung einer drohenden Zwangsvollstreckung erforderlichen Maßnahmen. Dies verkennt auch die Revision nicht. Auch nach ihr würde der Beklagte haften, wenn der Bureauvorsteher fahrlässigerweise das gegen die Klägerin ergangene Urteil dahin verstanden hätte, daß diese die Zwangsvollstreckung durch Hinterlegung abwenden müsse. Ist das aber richtig, so kann für den hier gegebenen Fall der vorsätzliche, betrügerische Mitteilung von dem Erfordernisse der Hinterlegung nichts anderes gelten; sonst würde gerade für die Fälle des schwersten Verschuldens eines Vertreters des Schuldners dem Gläubiger der Schutz des § 278 BGB. fehlen, während er doch vor allem in diesen Fällen geschützt werden muß. Wenn die Revision ausführt, die Voraussetzung für die Haftung aus § 278 sei das wirkliche Bestehen einer Verpflichtung, hier habe aber eine Pflicht des Beklagten zu einer Mitteilung über eine Hinterlegung nicht bestanden sondern sei nur von dem Bureauvorsteher betrügerisch vorge täuscht worden, so kann dem nicht beigetreten werden. Der Beklagte war auf Grund seines Vertragsverhältnisses mit der Klägerin verpflichtet, dieser wahrheitsgemäße Mitteilungen über den Inhalt des Urteils und die Abwendung der Zwangsvollstreckung zu machen und sich jeder falschen Nachricht zu enthalten. Diese Pflicht hat sein Vertreter vorsätzlich verletzt.

Ein mitwirkendes Verschulden der Klägerin wird vom Berufungsrichter verneint. Das hierauf bezügliche Vorbringen des Beklagten ist erschöpfend und ohne Rechtsverstoß gewürdigt worden, so daß die Rüge der Nichterhebung der angebotenen Beweise fehl geht.

Auch wenn der Klägerin die Abwesenheit des Beklagten bekannt war, konnte sie auf die Richtigkeit der Mitteilung des Bureauvorstehers, dem der Beklagte, wie erwähnt, in außergewöhnlich weitgehendem Maße den Verkehr mit ihr überlassen hatte, vertrauen und verlegte sie nicht die Pflicht zu der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, wenn sie weder die Vorlage der Urkunden, aus denen sich die Notwendigkeit der Hinterlegung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung ergab, noch die der Quittung der Bank über die erfolgte Hinterlegung forderte. Auch daraus, daß sie selbst ein ihr gehöriges Wertpapier hinterlegte und den Bureauvorsteher nicht an ihre Versicherungsgesellschaft, die Nebenintervenientin im Vorprozesse, verwies, kann ihr ein Vorwurf nicht gemacht werden. Wollte man aber etwa in einer dieser Handlungen oder Unterlassungen der Klägerin eine Fahrlässigkeit finden, so würde sie im Vergleich mit dem vom Beklagten zu vertretenden betrügerischen Verhalten des Bureauvorstehers so gering sein, daß trotzdem der ganze Schaden dem Beklagten zur Last zu legen wäre.